

Mindestangaben des Betreibers



Mindestangaben des Verwenders (Betreibers) einer Aufzugsanlage

Verwender (Arbeitgeber):

Name:

Adresse:

Aufzugsanlage:

Hersteller:

Fabriknummer:

Betriebsort:

Errichtungsvorschrift

Übersicht der aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen mit Angaben zu Prüfungen sind: (bitte ankreuzen)

nicht vorhanden

Vorhanden

Schnittstelle zur Brandfallsteuerung

Gebäudeleittechnik

Notstromversorgung (Gebäudeseitig)

Schnittstelle zur Evakuierungssteuerung

Funktion Feuerwehraufzug

Zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtung

Sicherheitstechnische Maßnahmen / Schutzmaßnahmen aus der Betriebsanleitung des Herstellers (Montagebetriebs):

Weitere vom Verwender (Betreiber) festgelegte sicherheitstechnische Maßnahmen / Schutzmaßnahmen:

Prüffrist der Anlage:

Informationen zur Cybersicherheit:

Die Aufzugsanlage und deren Steuerung hat generell keine Schnittstelle zu externen Netzen und/oder Steuerungseinrichtungen, die direkt oder indirekt eine Manipulation ermöglichen.

Mögliche Schnittstellen durch die o. g. externen Sicherheitseinrichtungen prüft der Betreiber auf die Gefährdung durch Cyberbedrohungen.

Der Betreiber hat die Gefährdung durch Cyberbedrohungen überprüft und schätzt das Risiko als gering ein.

Ort, Datum

Unterschrift Verwender (Betreiber)

Information zu Mindestangaben des Betreiber



Informationen über sicherheitstechnische Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen bei der Prüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

BetrSichV, Abschnitt 2, Punkt 3.3a) und Punkt 4.2a)

Dieses Dokument dient als Information über die vom Verwender (Betreiber) anzugebenden sicherheitstechnischen Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme, der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und bei wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS). Es ist Bestandteil der technischen Unterlagen gemäß BetrSichV, Abschnitt 2, Punkt 3.3a) und Punkt 4.2a).

Es ersetzt nicht weitergehende Betrachtungen von Gefährdungen und Wechselwirkungen, die sich aus der Verwendung und Betriebsweise der Anlage ergeben, im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung nach §3 BetrSichV.

Die Mindestangaben des Verwenders (Betreibers) einer Aufzugsanlage, die der ZÜS bei den o. g. Prüfungen ab dem 01. Juni 2015 vorliegen müssen, siehe Anhang auf der folgenden Seite. Dieser Anhang kann separat vom Verwender (Betreiber) verwendet werden und ist der prüfenden ZÜS zu übermitteln.

Informationen zur Cybersicherheit bei Aufzügen

Im März 2023 wurden die „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ und damit die Pflichten von Aufzugsbetreibern in Bezug auf die Cybersicherheit von Aufzugsanlagen konkretisiert. Hierzu müssen sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen vor Zugriff durch unbefugte Dritte und vor Hackerangriffen geschützt werden. (TRBS 1115-1)

Der Betreiber ist verpflichtet den Aufzug und die externen Sicherheitseinrichtungen dahingehend überprüfen zu lassen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen.